

# RS Vwgh 1991/3/19 87/07/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1991

## Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Oberösterreich  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
80/06 Bodenreform

## Norm

ABGB §878;  
FIVfGG §14;  
FIVfGG §14a;  
FIVfGG §33;  
FIVfGG §34 Abs3;  
FIVfGG §34 Abs4;  
FIVfGG §39;  
FIVfLG OÖ 1979 §102;  
FIVfLG OÖ 1979 §20 Abs1;  
FIVfLG OÖ 1979 §20 Abs3;  
FIVfLG OÖ 1979 §90 Abs4;

## Rechtssatz

Die Regelungen des § 20 Abs 1 und des § 20 Abs 3 des OÖ FIVfLG 1979 berechtigt nicht zu verbindlichen Wertermittlungen im Dienst der Konkretisierung einer Parteienvereinbarung sondern handelt von Entschädigungen für vorübergehende Mehrwerte oder Minderwerte von Grundstücken, etwa bei "zeitweiligem erheblichen Nutzungsentgang durch gemeinsame Maßnahmen oder Anlagen". Eine Vereinbarung, die eine solche Wertermittlung vorsieht, überträgt der Agrarbehörde eine im Gesetz nicht vorgesehene Zuständigkeit. Sie wäre deshalb einer Genehmigung nicht zugänglich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987070123.X03

## Im RIS seit

25.01.2001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)